

# Verfassungsgesetz

über die

**Abänderung des Artikels 11, Absatz 1, der Staatsverfassung.**

(Vom 20. November 1932.)

Art. I. Artikel 11, Absatz 1, der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer des Kantonsrates und der Verwaltungsbehörden und -beamten beträgt vier Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre.“

Art. II. Dieses Verfassungsgesetz tritt auf 1. Januar 1933 in Kraft.

Die vierjährige Amtsdauer findet erstmals auf die im Jahre 1933 beginnende neue Amtsdauer der Bezirksverwaltungsbehörden Anwendung.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. November 1932, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	186,193
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	118,276
Annehmende sind . . . . .	62,015
Verwerfende sind . . . . .	48,060
Ungültige Stimmen . . . . .	80
Leere Stimmen . . . . .	8,121

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die Abänderung des Artikels 11, Absatz 1, der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. November 1932.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Reichling.

Der Sekretär:

Dr. K. Moosberger.